

# Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand und der Kassenprüfer

## §1 - Allgemeines

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder zum Diözesanvorstand sowie der Kassenprüfer gemäß der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.
2. Der Diözesanvorstand und die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar sind alle Mitglieder des Kreuzbund-Diözesanverband Berlin e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Wahl wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Stimmzetteln durchgeführt.
6. Die Wahlen finden während der Mitgliederversammlung statt und als Briefwahl.

## §2 - Wahlausschuss

1. Für die Vorbereitung der Wahlen und deren Durchführung wird vom Diözesanvorstand ein Wahlausschuss gewählt.
2. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich an der Wahl beteiligen, dürfen jedoch nicht selbst kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

## §3 - Wahlvorbereitung - Allgemein

1. Vorbereiten der Stimmzettel:  
Auf den Stimmzetteln werden die Namen, Vornamen, Gruppe und Eintrittsdatum in den Verband der Kandidierenden aufgelistet.
2. Kandidaten für ein Vorstandsamt oder Kassenprüfer müssen ihre Kandidatur spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich bekannt geben.
3. Nach Schließung der Kandidatenliste wird diese den Mitgliedern zusammen mit der Wahlordnung in Textform zugestellt.
4. Antrag auf Briefwahl kann sofort nach Erhalt der Benachrichtigung per E-Mail, Fax oder Briefpost gestellt werden. Die Frist zur Beantragung der Briefwahl endet 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Termin wird den Mitgliedern in der Benachrichtigung mitgeteilt.
5. Die Briefwahlunterlagen werden dem Mitglied spätestens 7 Tage nach Eingang des Antrages zugesendet.
6. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie einen Tag vor Beginn der Wahlversammlung bei der Wahlleitung vorliegen.

## §4 - Wahlvorbereitung und Durchführung – Briefwahl

- Aufruf zur Kandidatur veröffentlichen.
- Kandidatenliste erstellen und an die Mitglieder zusammen mit der Wahlordnung in Textform zusenden.
- Erstellen einer Liste der Briefwähler mit Wählernummer.
- Wählernummer auf dem Rückumschlag vermerken.
- Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Antragstellung an die Antragsteller.
- Zu versendende Unterlagen:  
Wahlschein für die Wahl des Diözesanvorstand,  
Wahlschein für die Wahl der Kassenprüfer,

Umschläge für die Wahlscheine,  
Rückumschlag für die Wahlunterlagen,  
Infoblatt für die Durchführung der Briefwahl.

- Nach Eingang der Rücksendungen in der Briefwählerliste abhaken
- Gehen Wahlunterlagen verloren oder wurden falsch ausgefüllt, so können neue Unterlagen in Textform (Fax, Mail, Briefpost) angefordert werden. Hierbei wird eine neue Wählernummer vergeben und die alte gestrichen. Die Fristen sind hierbei zu beachten.
- Sicheres aufbewahren der Rückumschläge mit den Wahlscheinen.
- Transport der Wahlumschläge zum Ort der MV.
- Nach dem Einsammeln der Wahlscheine bei der MV öffnen der Rückumschläge und sicheres Trennen von den Wahlumschlägen.
- Öffnen der Wahlumschläge.
- Auszählen mit den Wahlscheinen der MV.

#### **§5 Wahlvorbereitung und Durchführung während der Mitgliederversammlung**

- Vorbereiten der Stimmzettel für die Wahl zum Diözesanvorstand und den Kassenprüfern
- Ausgabe der Stimmzettel nach Abgleich mit der Wählerliste beim Eintreffen der Mitglieder zur MV
- Einsammeln der Stimmzettel
- Auszählen der Stimmzettel gemeinsam mit denen der Briefwahl
- Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit

#### **§6 Gültigkeit der Stimmen**

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) nicht der ordnungsgemäße Stimmzettel verwendet wurde,
- b) Namen von nicht vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel stehen,
- c) auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angegeben oder angekreuzt werden als vorgeschrieben sind,
- d) der Stimmzettel Zusätze irgendwelcher Art enthält,
- e) auf dem Stimmzettel nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.

#### **§7 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Wahl der Vorstandsmitglieder:  
Gewählt ist:
  - a. Bei 9 oder weniger Kandidaten:  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
  - b. Bei mehr als 9 Kandidaten:  
Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
2. Wahl der Kassenprüfer:  
Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
3. Erhalten Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

#### **§8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Das Wahlergebnis zu den einzelnen Wahlgängen nach §7 dieser Wahlordnung wird vom Wahlleiter nach Beendigung des jeweiligen Wahlganges der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Der Wahlleiter befragt die gewählten anwesenden Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§9 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung für die Wahl zum Diözesanvorstand tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

---

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2026